https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ\_ZH\_NF\_I\_1\_11\_088.xml

## 88. Mandat der Stadt Zürich betreffend Hebammen auf der Landschaft 1782 Dezember 23

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des mangelhaften Zustands des Hebammenwesens auf der Landschaft ein Mandat mit sechs Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass alle Hebammen in den Dörfern der Landschaft durch den Ersten Stadtarzt geprüft und bestätigt werden müssen (1). Falls es in einer Gemeinde zu alte oder unvermögende Hebammen gibt oder die Gemeinde zu gross ist, sollen Hilfshebammen (Spetthebammen) stellvertretend gemäss dem ordentlichen Wahlverfahren durch die Weibergemeinde oder den Stillstand eingesetzt werden. Um die Kenntnisse und Praxiserfahrung der Hilfshebammen zu verbessern, sollen sie durch einen Hebammenmeister, Arzt oder Wundarzt unterrichtet werden sowie den ordentlichen Hebammen bei Geburten helfend zur Seite stehen (2, 4). Weiterhin gilt, dass gebärende Frauen zwar in der Wahl ihrer Hebamme freistehen, aber der eigentlich zuständigen Hebamme trotzdem den vollen Lohn bezahlen müssen (3). Falls eine Hebamme widernatürliche Umstände wahrnimmt, soll sie sich unverzüglich an einen Arzt oder Wundarzt wenden (5). Schliesslich werden die Hebammen aufgefordert, auf unehelich Schwangere Acht zu geben und Verdachtsfälle dem Dorfpfarrer anzuzeigen, der sich danach an die Obrigkeit wenden muss (6). Zuletzt wird verordnet, dass die Handhabung des Mandats den Obervögten und Landvögten obliegt sowie dass alle Pfarrer und Mitglieder des Stillstandes gegenüber möglichem Fehlverhalten wachsam sein sollen.

Kommentar: Die älteste Hebammenordnung Zürichs datiert von 1536 (Ordnung: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 164; Eid: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 162), worin jedoch noch keine Angaben zu Art der Wahl und Ausbildung der Hebammen aufgeführt sind. 1554 fand der erste offizielle, durch Ärzte durchgeführte Unterricht statt und im selben Jahr brachte Jakob Ruf das Hebammenlehrbuch Trostbüchlein heraus. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden schrittweise Prüfungen und schliesslich mit dem Erlass von 1697 die Examinationspflicht für Hebammen eingeführt (StAZH H II 23). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begannen vermehrt die Stadtärzte die Landhebammen freiwillig und kostenlos zu unterrichten.

Im Jahre 1774 kam es aufgrund eines unglücklichen Geburtsfalls auf der Landschaft zu einem Reformversuch des Hebammenwesens. So verfassten die Hebammenverordneten am 9. März 1774 ein Gutachten, worin neu die sogenannte Weibergemeinde jedes Dorfes eine Hilfshebamme (Spetthebamme) wählen sollte, die dann während vier Monaten kostenlos in Zürich unterrichtet werden musste (StAZH H II 23). Danach sollte die Hilfshebamme durch den Stadtarzt geprüft und bestätigt werden, sodass sie ohne weitere Wahl eine frei werdende Stelle als Dorfhebamme antreten konnte. Indem die Weibergemeinde mit diesem Vorschlag nun nur noch für die Wahl der Hilfshebamme zuständig war, verlor sie ihre Kompetenz zur Hebammenwahl. Ausserdem wurde erstmals der Beruf bzw. das Amt der Dorfhebamme an den männlichen Geburtshelfer gekoppelt, was kurze Zeit später in der Landschärerordnung definitiv festgelegt wurde (StAZH III AAb 1.14, Nr. 43). Im Anschluss an die Besprechung des Gutachtens verordnete der Rat, dass die Reformen zunächst probeweise in Kraft gesetzt werden sollten (StAZH B II 964, S. 210-212). Erst acht Jahre später, nämlich am 26. November 1782, erfolgte eine stark bereinigte Fassung des Gutachtens (StAZH H II 23). Schliesslich wurde das Gutachten am 23. Dezember 1782 vom Rat bestätigt und der Druck des vorliegenden Mandats verordnet (StAZH B II 998, S. 117). Gemäss einer Notiz auf dem handschriftlichen Entwurf betrug die Auflage 500 Exemplare (StAZH H II 23).

Wie auch im Gutachten von 1774 waren die Hilfshebammen als Nachfolgerinnen bei vakanten Hebammenstellen vorgesehen. Neu im vorliegenden Mandat war allerdings, dass sich die Hebammen verpflichteten, die Hilfshebammen zu Übungszwecken zu Geburten mitzunehmen. Ausserdem war nun nur noch eine Hebamme für die Geburten ihres Bezirkes zuständig. Gebärenden Frauen war es zwar grundsätzlich noch erlaubt, eine andere Hebamme beizuziehen, aber sie mussten die vorgesehene Hebamme trotzdem entlohnen. Mit diesem Monopolanspruch stärkte sich die Position der Hebamme gegenüber Konkurrentinnen aus anderen Dörfern. Allerdings verlor die Hebamme mit dem vorliegenden Mandat grundsätzlich an Kompetenzen, da sie einer männlichen Ausbildungsinstanz unterstellt war und nur noch natürliche, komplikationsfreie Geburten leiten durfte. Mit der Anzeigepflicht der Hebammen über

25

40

unehelich schwangere Frauen sicherte sich die Obrigkeit zudem einen verstärkten kontrollierenden Zugriff auf die Frauen auf der Landschaft. Laut Agnes Hollenweger stellt das vorliegende Mandat damit eine tiefgreifende Zäsur im Zürcher Hebammenwesen dar (Hollenweger 1987, S. 111).

Bereits im Jahr 1784 wurde im 1782 errichteten medizinisch-chirurgischen Institut ein Seminar für die Ausbildung von Landärzten und Hebammen eingerichtet. Ausserdem publizierte der Arzt und Hebammenlehrer Hans Caspar Hirzel 1784 ein Hebammenlehrbuch, welches einen weiteren Schritt in Richtung einer stadtärztlich kontrollierten, zentralisierten und einheitlichen Unterweisung der Geburtshilfe darstellt.

Zur Geschichte des Hebammenwesens in Zürich vgl. HLS, Hirzel, Hans Caspar; HLS, Hebammen; HLS, Ruf, Jakob; Hollenweger 1987; Steiger 1964, S. 253-256.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen auf der Landschaft, Unsern günstigen Gruß, geneigten Willen und alles Guts zuvor, und dabey zu vernehmen: Demnach Wir mit Bedauren haben erfahren müssen, in welchem schlimmen und bedenklichen Zustande das Hebammen-Wesen auf Unserer Landschaft durchgängig sich befindet, maassen in vielen Gemeinden die vorhandenen bestellten Hebammen nicht gebraucht werden, und in andern gar keine vorhanden sind, überhaupt aber durch die dießfalls herrschende Unwissenheit und ungeschickte Behandlung, sowohl für Mütter als Kinder grosser Nachtheil und Schaden erwachset, so haben Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für die allgemeine Wohlfarth Unserer Lieben Angehörigen, und damit diesem landesverderblichen Unfall gesteuret werde, nothwendig befunden, vermittelst gegenwärtigem Hoch-Obrigkeitlichen Mandat, Unsere ernstliche Willensmeynung hierüber öffentlich bekannt zu machen, und in allen Kirchen auf der Landschaft publiciren zu lassen, daß

- 1.) In allen Gemeinden und Hauptdörfern auf Unserer Landschaft, bestellte Hebammen geordnet werden, und keine derselben diesen Beruff ausüben möge, sie habe dann zuvor um ihre dießfällige Wissenschaft und Fähigkeit, allhier bey dem jeweiligen vordersten Herrn Stadtarzt sich prüffen lassen, und dazu die Erlaubniß und Bestätigung erhalten.
- 2.) Daß in denjenigen Gemeinden und Dörfern, wo die bestellte Hebammen entweder alt und unvermögend, oder aber die Gemeinden allzuweitläufig sind, Spetthebammen, nach jeden Orts Gewohnheit, es seye durch Weiber-Gemeinden oder Stillstände, auf gleiche Art, wie die bestellten, erwählt werden, und diese pflichtig seyn sollen, entweder allhier in der Stadt, oder aber im Fall weiter Entlegenheit, mit Vorwissen des hiesigen Herrn Ober-Stadt-Arzts, bey einem auf der Landschaft wohnhaften, und allhier über eben diese Kunst examinirten Hebammen-Meister, Arzt oder Wund-Arzt, sich darinn unterweisen zu lassen; in der Meynung, daß eine solche angenommene Spett-Hebamme, auf Abgang der bestellten, schon zum voraus an derselben Statt erwählt seyn solle.
- 3.) Daß die bestellte Hebamme zu allen in ihrem Gemeindsbezirk vorfallenden Geburten beruffen werde jedoch der Kraisenden ohnbenommen seye, wann sie zu einer andern Hebamme mehreres Zutrauen håtte, solche beruffen zu las-

sen, in welchem Fall aber der Hebamme des Orts der Lohn gleichergestalt entrichtet werden solle, als wann sie allein zugegen gewesen ware.

- 4.) Und damit vorbedeutete Spett-Hebammen in der Kunst desto besser geubet werden, sollen sie, so oft es die Umstände und ihre Geschäfte erlauben, bey den vorfallenden Geburten, neben der bestellten Hebamme zugegen seyn, und ihro nach Nothdurft an die Hand gehen.
- 5.) Wird allen und jeden Hebammen zur unabweichlichen Pflicht gelegt, in denen Fållen, wo sie widernaturliche Umstånde wahrnehmen, der Sache keinen Anstand zu geben, sondern ohne einigen Verzug, sich an einen nåchstbekannten, dieser Kunst verståndigen und allhier darinn examinirten Arzt oder Wundarzt zu wenden, und sich dessen Raths und Hilfe zu bedienen. Und endlich
- 6.) sollen alle und jede Hebammen, auf unverehlichte Weibspersonen, über den Schwangerschafts-Punct, ein sorgfältiges Augenmerk richten, und wofern sie etwas Verdächtiges entdeckten, solches in der Stille dem Herrn Pfarrer des Orts anzeigen, damit von daher die Sache zeitlich an Behörde, mit Klugheit gelaidet werden konne.

Gleichwie Wir nun Einerseits die Handhabung dieser Unserer ernstlichen Willensmeynung allen Herren Ober- und Landvögten, dagegen aber allen Herren Seelsorgern und Stillståndern die genauste Wachsamkeit auftragen, so versehen Wir Uns Anderseits zu Jedermånniglich, daß in einer so heilsamen und einig auf die Wohlfarth Unser Lieben Angehörigen abzweckenden Sache, aller willige, schuldige und unausgesetzte Gehorsam werde geleistet, und alle gegen Fehlbare unausweichliche Ahndung und Strafe vermieden werden. Geben Montag den 23. Christmonat 1782.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.15, Nr. 16; Papier, 44.0 × 32.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 13, S. 165-168.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1039, Nr. 1875.

25